

bne-Stellungnahme zum Referentenentwurf Strommarktgesetz

Stellungnahme des bne zum
Referentenentwurf des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Energie (BMWi) für ein
Strommarktgesetz

Berlin, 29. September 2015. Der Referentenentwurf zum Strommarktgesetz versucht, die zentralen Änderungsvorschläge des allgemein begrüßten Weißbuchs mit den fragwürdigen politischen Kompromissen zur Klimareserve in Einklang zu bringen. Da die Verordnung zur Klima- und Kapazitätsreserve noch nicht vorliegt, kann auch noch nicht abschließend beurteilt werden, ob dies gelungen ist. Die Änderungsvorschläge des Referentenentwurfs gehen aber insgesamt in die richtige Richtung.

Die Weiterentwicklung des Strommarktes ist ein Transformationsprozess, der bereits heute vom Gasmarkt mitgetragen wird: Neue flexible Gasturbinen werden beim Gasnetzausbau berücksichtigt und die anfallenden Kosten mit den Gasnetzentgelten bezahlt, die Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das Gasnetz wie auch Nutzung von Power-to-Gas werden durch eine Umlage der Kosten im Gasmarkt finanziert. Erdgas muss nicht zuletzt auch im Wärmemarkt mit solarer Stromerzeugung, die durch das EEG gefördert und weiter ausgebaut wird, konkurrieren. Die Herausforderungen für den Gasmarkt aus dem Umbau des Strommarktes stellen sich somit schon jetzt. Die Politik sollte daher heute statt erst in fünf Jahren reagieren und mit dem Strommarktgesetz zugleich „sowieso-Maßnahmen“ für den Gasmarkt umsetzen. Viele der vorgeschlagenen Änderungen betreffen den Strom- und den Gasmarkt gleichermaßen. Im Kern geht es darum, strukturelle Probleme zu beseitigen, Lücken zu schließen und weitere wichtige Standards beim Netzzugang zu setzen. Nur unter diesen Voraussetzungen ist überhaupt eine Weiterentwicklung der Märkte hin zu einem europäischen Binnenmarkt möglich. Zudem möchten wir den Gesetzgeber bitten, das enorme Transparenzdefizit bei der Netzregulierung mit dem Strommarktgesetz zu beseitigen.



Der Referentenentwurf setzt die wesentlichen Änderungen zur Umsetzung des im Weißbuch beschriebenen Strommarktdesigns um. Schwerpunkte sind die Stärkung der Märkte und die Einführung einer **Kapazitätsreserve**. Leider fehlt im vorliegenden Entwurf die Verordnung zu eben jener Klima- und Kapazitätsreserve noch. Damit ist aber eine Einschätzung der Regelung derzeit nur bedingt möglich, insbesondere das Zusammenspiel der Netzreserve mit der Kapazitätsreserve kann nicht abschließend beurteilt werden.

Die für die angestrebte **Flexibilisierung** des Verbrauchs dringend notwendigen Änderungen des § 19 (2) StromNEV sind im aktuellen Entwurf nicht aufgegriffen worden. Die Flexibilisierung ist aber gerade der zentrale Baustein, ohne den vieles andere nicht oder nur unzureichend gelingen kann. Hier fordert der bne, die bereits im Weißbuch vorgeschlagenen Anpassungen unbedingt noch in das laufende Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen.

Die Einführung der sogenannten **Spitzenkappung** kann zur Begrenzung des Netzausbaus beitragen und somit auch die Kosten dämpfen. Allerdings wird vor allem die Ausgestaltung der **Anreizregulierung** darüber entscheiden, ob das Instrument von den Verteilnetzbetreibern tatsächlich genutzt wird. Hier ist neben der Verbesserung der Vergleichsparameter im Effizienzvergleich auch der Umgang mit dem Netzausbau entscheidend. Der bne plädiert für die Weiterentwicklung des Erweiterungsfaktors. Die ebenfalls diskutierten Modelle des Kapitalkostenabgleichs oder der Investitionskostendifferenz (IKD) schwächen die Anreize für die Netzbetreiber, auf intelligente Lösungen zu setzen. Insbesondere der IKD wird nach Einschätzung des bne sogar gegenteilige Anreize setzen und zudem hohe Zusatzkosten verursachen.

Mit der Änderung des § 8 Abs. 1 StromNZV wird für die **Regelenergiebeschaffung** die Möglichkeit der Einführung eines Einheitspreises geschaffen. Dies ist auch grundsätzlich eine geeignete Ausgestaltungsvariante für die Beschaffung der Regelenergie. Ob diese Variante jedoch tatsächlich vorteilhaft ist, ist bei der derzeitigen Marktlage zweifelhaft. Es sollte vor Einführung eines solchen Einheitspreises gründlich untersucht werden, ob Vorteile vorliegen und ob diese tatsächlich überwiegen. Auch die in § 8 Abs. 2 StromNZV eingeführte Abrechnung von Leistungspreisannteilen in der Ausgleichsenergieabrechnung ist im Grundsatz richtig. Aber auch hier gilt es, Augenmaß zu behalten und die Risiken der Bilanzkreisverantwortlichen in einem akzeptablen Rahmen zu halten, indem nur bei hoher Inanspruchnahme von Regelleistung eine anteilige Verrechnung der Kosten der Leistungsvorhaltung zum Tragen kommt. Der im Weißbuch erwähnte Umgang mit Nulldurchgängen ist hingegen weniger problematisch und sollte möglichst schnell, noch vor den Änderungen der Beschaffung und Abrechnung der Ausgleichsenergie, durch eine Festlegung der BNetzA verbessert werden.

Die unter der Überschrift Transparenz vorgesehene **Informationsplattform** und die Bündelung von Meldepflichten in einem einheitlichen Register sind sinnvolle

Weiterentwicklungen bestehender Strukturen und bedeuten eine für alle Akteure wertvolle Datenbasis. Umso mehr enttäuscht, dass die Transparenz in Bezug auf die Netzbetreiber erneut nicht aufgegriffen und verbessert wird. Vorschläge dazu werden im Teil 2 der Stellungnahme dargelegt. Dort finden sich auch weitere Änderungsvorschläge, die bestehende Probleme im Markt adressieren.

Die Anmerkungen zu den Vorschlägen des Referentenentwurfs werden im ersten Teil der Stellungnahme dargelegt. Im zweiten Teil der Stellungnahme werden Vorschläge für dringend notwendige Anpassungen vorgestellt, die im bisherigen Entwurf nicht berücksichtigt wurden.

TEIL A – Anmerkungen & Vorschläge zum Referentenentwurf

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 § 3 Nr.25:

„[...] kaufen; auch der messtechnisch nicht anderweitig erfasste Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile gilt als Letztverbrauch.“

Änderungsvorschlag in der gesetzlichen Begründung:

„Die energiewirtschaftlichen Pflichten gelten *im Regelfall* im Verhältnis zwischen dem Lieferanten bzw. Netzbetreiber und dem Ladepunktbetreiber, nicht jedoch zwischen dem Ladepunktbetreiber und Elektrofahrzeugnutzer. Die Nutzung des Ladepunkts durch den Elektrofahrzeugnutzer stellt *in diesem Fall* keinen Strombezug im Sinne des EnWG dar und wird gesondert geregelt. Damit sollen aber nicht die Fälle ausgeschlossen werden, in denen eine bilanzielle Zuordnung der entnommenen Strommenge in den Bilanzkreis eines dritten Lieferanten oder des mit Fahrstrom belieferten Endkunden selbst erfolgt.“

Begründung:

Der bisherige Formulierungsvorschlag trifft eine zu enge Festlegung. Demnach gilt der Strombezug des Ladepunktes als Letztverbrauch, aber nicht die Beladung des Elektromobils.

Dies hat weitreichende Folgen für die Elektromobilität insgesamt, denn damit werden alternative Modelle kategorisch vom Markt ferngehalten und der Wettbewerb um die Belieferung dieser Verbraucher massiv eingeschränkt bzw. nur nach Art einer Beistellung ermöglicht. Auch Modelle, die beispielsweise auf mobilen Zählern basieren, sind nicht möglich. Es besteht die Gefahr, dass entgegen den Grundgedanken der Liberalisierung und des Wettbewerbs eine Gruppe von Abnahmestellen entsteht, die einer wettbewerblichen Belieferung nicht zugänglich ist.

Im Prinzip stehen drei Lösungen für die Zuordnung des Letztverbrauchs zur Verfügung.

(1) Der Ladesäulenbetreiber kauft selbst Strom und gibt diesen an das tankende Fahrzeug ab. Hier passt der getroffene Letztverbraucherbegriff.

(2) Der Ladesäulenbetreiber stellt sicher, dass der entnommene Strom von einem Dritten eingekauft und korrekt bilanziert wird. Dies lässt sich zum Beispiel über die Zuordnung über einen mobilen Zähler durchführen. Dieses Modell ist mit dem getroffenen Letztverbraucherbegriff nicht kompatibel, aber insbesondere für Gewerbetreibende attraktiv, die nicht selbst als Lieferant auftreten wollen, aber zur Steigerung der Kundenzufriedenheit in die Errichtung eines Ladepunktes investieren würden.

(3) Mischform aus (1) und (2), in der sowohl Strom selbst vom Ladesäulenbetreiber als Lieferanten verkauft wird, wie auch Verkauf durch den Mobilstromlieferanten des Elektromobilitätsnutzers. Auch dieses Modell wird mit dem getroffenen Letztverbraucherbegriff ausgeschlossen.

Um keinen Modellvorauschluss zu treffen, sollte hier der Letztverbraucherbegriff weiter gefasst werden. Sofern nicht ganz auf die Fiktion der Ladesäule als Letztverbraucher verzichtet werden soll, muss zumindest eine Öffnung in der hier vorgeschlagenen Form vorgesehen werden. Die Einfügung stellt sicher, dass alternative Ansätze wie unter (2) und (3) dargestellt, weiter möglich bleiben. Die Konkretisierung der messtechnischen Abgrenzung kann auf dieser Basis in einer späteren Verordnung getroffen werden.

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 § 11 Abs. 2:

„Die Dokumentation nach Satz 2 Nummer 3 muss der Bundesnetzagentur, der zuständigen Landesregulierungsbehörde, dem Betreiber des vorgelagerten Elektrizitätsversorgungsnetzes, dem Betreiber des Übertragungsnetzes, einem Einspeisewilligen, *einem Direktvermarkter* sowie einem an das Netz angeschlossenen Anlagenbetreiber auf Verlangen unverzüglich vorgelegt werden.“

Begründung:

Direktvermarkter sind von der Spitzenkappung unmittelbar betroffen, da die Einspeisung aus Anlagen in Netzgebieten, die von der Spitzenkappung Gebrauch machen, nicht in vollem Umfang für die Vermarktung zur Verfügung steht. Die Direktvermarkter müssen in die Lage versetzt werden, die Folgen der Spitzenkappung abschätzen zu können. Daher sollte auch ein unmittelbarer Zugriff auf die relevanten Informationen sichergestellt werden.

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 § 12 Abs. 6:

„(6) Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, nach § 29 Absatz 1 Festlegungen zu treffen zur näheren Bestimmung des Kreises der nach Absatz 4 Satz 1 Verpflichteten, zum Inhalt und zur Methodik, zu den Details der Datenweitergabe und zum Datenformat der Bereitstellung an die Betreiber von Elektrizität“

tätsversorgungsnetzen. Die Regulierungsbehörde kann den Umfang der Datenweitergabe an Betreiber von vertikal integrierten Elektrizitätsverteilernetzen, die nicht nach § 6 f. rechtlich entflochten sind, einschränken.“

Begründung:

Mit dieser neuen Einschränkung kann vermieden werden, dass wettbewerbsrelevante Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in die Sphäre von nicht rechtlich entflochtenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gelangen. Die bisherigen Vorschriften sehen zwar ein Verbot der Weitergabe solcher Informationen vor und auch Sanktionen im Falle von Zuwiderhandlungen. Allerdings ist dieses Verbot in der Praxis nicht überprüfbar und damit läuft auch die Androhung von Zwangsgeldern ins Leere. Mit dem Änderungsvorschlag kann verhindert werden, dass die wettbewerbsrelevanten Informationen überhaupt in die Sphäre der nicht rechtlich entflochtenen vertikal integrierten Unternehmen gelangen und damit einen deutlich wirksameren Schutz dieser Informationen sicher gestellt wird.

Die hier geforderte Einschränkung der Informationsbereitstellung kann dabei nur einen ersten Schritt darstellen. Die Betriebsführung der Netze wird mit der zunehmenden Einspeisung aus Dargebots-abhängigen erneuerbaren Energieanlagen und einer zunehmenden Flexibilisierung des Verbrauchs immer anspruchsvoller. Die Betriebsführung der Netze wird daher in Zukunft nicht mehr von den vielen kleinen Netzbetreibern wahrgenommen werden können sondern in größeren Einheiten zusammengefasst werden müssen. Nur eine solche Lösung wird sowohl technisch effektiv als auch ökonomisch effizient sein. Mit der Bündelung der Betriebsführung wird die Frage der Bereitstellung von wettbewerblich sensiblen Informationen dann auch weniger problematisch.

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 § 13 Abs. 4:

„(4) Im Falle einer Anpassung nach Absatz 2 ruhen bis zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung alle hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten. ~~Satz 1 führt nicht zu einer Aussetzung der Abrechnung der Bilanzkreise durch den Übertragungsnetzbetreiber.~~“

Begründung:

Eine durchgehende Abrechnung der Bilanzkreise ist grundsätzlich sinnvoll. Allerdings ist die vorgeschlagene Regelung nicht ausgereift. Im Falle von Eingriffen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 Abs. 2 haben zunächst die Übertragungsnetzbetreiber Bilanzkreisabweichungen zu verantworten. Durch die Beibehaltung der Bilanzkreisabrechnung werden jedoch die wirtschaftlichen Folgen auf den Bilanzkreisverantwortlichen abgewälzt. Zusätzlich setzt sich der Bilanzkreisverantwortliche auch Sanktionen im Rahmen des Bilanzkreisvertrages aus, die bis zur fristlosen Kündigung des Vertrages gehen können, wenn der Bilanzkreisverantwort-

liche nicht einen Ausgleich des Bilanzkreises herbeiführt. Solche Anpassungen führen jedoch in vielen Fällen, die einen Eingriff der Übertragungsnetzbetreiber nach Abs. 2 begründen, zu einer weiteren Destabilisierung des Stromsystems.

Dazu zwei Beispiele: Wenn aufgrund eines Engpasses im Übertragungsnetz eine Abregelung einer Erzeugungsanlage vor dem Engpass und eine entgegengesetzte zusätzliche Einspeisung hinter dem Engpass erfolgt (also ein Redispatch vorgenommen wird), fehlen dem Bilanzkreis der heruntergeregelten Anlagen entsprechende Mengen. Wenn der Bilanzkreisverantwortliche Ersatzmengen beschaffen muss, so kann er – mangels Kenntnis über die Lage des Engpasses und auch mangels geeigneter Marktinstrumente – die Beschaffung nicht am Engpass ausrichten. Es besteht dann die realistische Möglichkeit, dass die Mengen auf der falschen Seite des Engpasses beschafft werden und damit die Engpasssituation weiter verschärft wird. Das zweite Beispiel ist eine Abschaltung von Lasten aufgrund von einer Systemunterdeckung. Wenn der Bilanzkreisverantwortliche in dieser Situation die Beschaffung reduziert um einen ausgeglichenen Bilanzkreis zu erreichen, so wird die Systemunterdeckung weiter verschärft.

In beiden Fällen ist ein Festhalten an der Bilanzkreisabrechnung und an der Bilanzkreisverantwortung nicht sinnvoll. Ein schlichter Verweis auf den Verzicht auf Folgen im Rahmen der Missbrauchsaufsicht, wie in der Begründung zur Regelung ausgeführt, wird dem Problem nicht ausreichend gerecht. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollten die Vorgaben dergestalt sein, dass die Folgen der Handlungen für die Bilanzkreisverantwortlichen jederzeit klar sind. Zugleich müssen die Vorgaben für das Gesamtsystem sinnvolle Handlungen anreizen und eine faire Kostenverteilung beinhalten. Dabei dürfen die technischen Möglichkeiten des Strommarktes nicht aus den Augen verloren werden. Nur wenn die Bilanzkreisverantwortlichen die notwendigen Informationen rechtzeitig erhalten und sie zugleich auch im Markt tätig werden können, kann ein Ausgleich der Bilanzkreise von ihnen verlangt werden.

Der bne fordert daher, die bisherige Regelung zunächst beizubehalten und eine Änderung gründlich mit den Marktakteuren zu konsultieren. Entsprechend muss auch die Anpassung von § 16 Abs. 3 zurückgestellt werden.

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 § 13a Abs. 4:

„Ab dem Winterhalbjahr 2021/2022 besteht ein Bedarf für bis zu zwei Gigawatt neu zu errichtende Erzeugungsanlagen.

Die Betreiber der Übertragungsnetze bestimmen den Bedarf nach Satz 3 bis zum 30. November 2016 im Rahmen der Analysen nach § 3 der Netzreserververordnung und binden *unverzüglich* nach Bestätigung des Bedarfs durch die Bundesnetzagentur die erforderlichen Anlagen für die Leistungserbringung ab dem Winterhalbjahr 2021/2022 für einen Zeitraum von *mindestens* 15 Jahren.

Für die Bindung der neu zu errichtenden Erzeugungsanlagen gelten die Regelungen des Beschaffungsverfahrens des Kapazitätssegments nach § 13d Absatz 3 und der Rechtsverordnung nach § 13e entsprechend.“

Begründung und weitere Anmerkungen:

Die Ergänzung, die erforderlichen Anlagen *unverzüglich* – sprich ohne schuldhaftes Zögern - zu binden, soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ausreichend Zeit für die Ausschreibung und die Realisierung der Projekte eingeplant werden muss. Wenn hier die Ausschreibung verzögert wird, können sich nur noch Bieter beteiligen, die mit der Entwicklung ihrer Projekte bereits weit fortgeschritten sind. Somit wird ein zu kurzer Zeitraum die Anzahl der Bieter stark reduzieren und damit die Kosten für die Beschaffung tendenziell erhöhen.

Die Ergänzung, die Anlagen für *mindestens* 15 Jahre zu binden, dient ebenfalls der ökonomischen Optimierung der Beschaffung. Mit der Einfügung wird bei der Beschaffung die Möglichkeit eröffnet, einen längeren Zeitraum zu wählen, falls sich dies als günstiger erweist – denn die Anlagen haben zwar üblicherweise Abschreibungszeiträume von ca. 15 Jahren, aber eine Lebensdauer, die darüber hinausgeht. Es sollte daher geprüft werden, ob die über 15 Jahre hinausgehende Bindung der Anlagen kostengünstiger als eine dann gegebenenfalls notwendige Neubeschaffung ist.

Bezüglich der Beschaffung der bis zu zwei Gigawatt neu zu errichtender Erzeugungsanlagen bleiben noch viele Fragen offen. So ist die Netzreserve grundsätzlich nach dem Bedarf des (Übertragungs-) Netzes zu beschaffen, es müssen also aufgrund der Engpässe insbesondere auch regionale Kriterien erfüllt werden. Diese werden in der Kapazitätsreserve jedoch gerade nicht vorgesehen. Mit der jetzigen Formulierung einer entsprechenden Geltung des Beschaffungsverfahrens der Kapazitätsreserve bleibt unklar, welche abweichenden Kriterien berücksichtigt werden können oder sollen. Hier muss möglichst schnell der Verordnungsentwurf vorgelegt werden. Ohne diesen ist eine Beurteilung nicht möglich.

Dieser muss auch konkrete Vorgaben für die Beteiligung von Unternehmen am Beschaffungsverfahren enthalten, die mit einem Übertragungsnetzbetreiber Eigentumsrechtlich verbunden sind. Die Verordnung muss sicher ausschließen, dass sich Interessenkonflikte in den Ausschreibungen niederschlagen.

Änderungsvorschlag zu Artikel 1 § 37 Abs. 1:

„(1) Wer zur Deckung des Eigenbedarfs eine ~~Anlage zur Erzeugung von Energie~~ Erzeugungsanlage betreibt oder sich von einem Dritten versorgen lässt, hat keinen Anspruch auf eine Grundversorgung zu dem Allgemeinen Preis nach § 36 Absatz 1 Satz 1. Er kann aber eine Grundversorgung durch eine Zusatz- und Reserveversorgung in dem Umfang und zu den Bedingungen verlangen, die für

den Grundversorger wirtschaftlich zumutbar sind. Satz 1 gilt nicht für Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Energiebedarfs bei Aussetzen der öffentlichen Energieversorgung dienen, wenn sie außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung ist nicht präzise genug. So könnten in einer weiten Auslegung auch z.B. Heizanlagen umfasst sein. Da mit der Änderung in Artikel 1 § 3 EnWG 18c eine neue Begriffsbestimmung für Erzeugungsanlage aufgenommen wurde, die den hier offenkundig gemeinten Sachverhalt abdeckt, bietet sich die Verwendung des neuen Begriffs an.

Änderungsvorschlag zu Artikel 3 (StromNEV)

„In § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 314 der zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erzeugungsanlagen“ die Wörter „, die vor dem 1. Januar ~~2021~~ 2017 in Betrieb genommen worden sind,“ eingefügt.“

Begründung:

Die Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte ist längst überfällig und bereits heute sinnvoll. Um Investoren die notwendige Investitionssicherheit zu gewähren, ist eine sofortige Abschaffung sicher nicht der richtige Weg. Es muss jedoch auch nicht das Jahr 2021 abgewartet werden, eine Verkürzung auf den 01.01.2017 ist aus Sicht des bne eine angemessene Frist.

Änderungsvorschläge zu Artikel 4 (StromNZV)

Nummer 2 (Änderung des § 26 Abs. 3 StromNZV):

„(3) In den Bilanzkreisverträgen ist sicherzustellen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen gegen angemessenes ~~Entgelt~~ *Kompensation* ihren Bilanzkreis öffnen, die der Bereitstellung von Minutenreserve und von Sekundärregelung dienen, die ein Bereitsteller des eigenen Bilanzkreises über einen anderen Bilanzkreis abwickeln will. Liegt eine Bilanzkreisöffnung i.S.d. S.1 vor, soll der Bilanzkreisvertrag sicherstellen, dass die Betreiber des jeweiligen Übertragungsnetzes die bereitgestellten Regelenergiemengen nach einem einheitlichen Verfahren in die jeweiligen Bilanzkreise übertragen. Der Bereitsteller und die Bilanzkreisverantwortlichen müssen rechtzeitig die gegenseitig erforderlichen Informationen bereitstellen.“

Begründung:

Auf die umfangreichen Erwägungen des bne im Positionspapier vom 17.09.2015 zur Einbindung von unabhängigen Flexibilitätsvermarktern (Aggregatoren) wird hingewiesen. Hinsichtlich des Begriffes „Entgelt“ wird ein Ersetzen durch den Begriff „Kompensation“ vorgeschlagen. Damit soll sichergestellt werden, dass beim bilanziellen Ausgleich der vom Aggregator „verwendete“ Strom einen angemessenen Gegenwert erhält. Dabei handelt es sich nicht um einen Gegenwert für eine erbrachte Dienstleistung, der z.B. für die Öffnung des Bilanzkreises gewährt werden soll, sondern um einen Ersatz oder Ausgleich, der je nachdem, ob die Lastmanagementmaßnahme lasterhöhend oder lastsenkend vorgenommen wird, in beide Richtungen gehen kann. Der Begriff Kompensation ist deshalb für die Auslegung der Vorschrift vorzugswürdig.

Satz 2 konkretisiert die Einführung eines einheitlichen Verfahrens zur Korrektur der Bilanzkreise. Dieses soll sicherstellen, dass die abgerufenen Energiemengen den Bilanzkreisen entsprechend der abgerufenen Energie zugeordnet werden. Hinsichtlich der Ausgestaltung kann die Konkretisierung auf Basis der unten vorgeschlagenen Festlegungsbefugnis erfolgen. Ein detaillierter Ausgestaltungsvorschlag findet sich im bne-Positionspapier „Flexibilitätsvermarktung“ vom 17.09.2015.

Satz 3 soll klarstellen, dass mit dem Eintreten eines Aggregators Risiken entstehen, die nur dann vermieden werden können, wenn jeder der Akteure sich daran hält, bestimmte Informationen weiterzugeben. Der Bereitsteller (als Verbraucher) könnte dabei einen Schaden verursachen, in dem er Informationen über die Baseline verändernde Tatsachen (also zum Beispiel Energiemanagementsysteme) zurückhält. Der Aggregator könnte einen Schaden verursachen, wenn ein Lieferant, der eine Echtzeitbewirtschaftung durchführt, nicht darüber informiert wird, dass eine Zu- oder Abschaltung vorgenommen wird, da er sonst Gegenmaßnahmen beim Einkauf an den Strommärkten treffen könnte. Für weitere Details wird auf das oben genannte Positionspapier verwiesen. Der Regelungsgehalt einer gegenseitigen Informationspflicht spielt in diesem Zusammenhang eine große Rolle, weshalb das Bestehen dieser Pflicht auch als solche im Verordnungstext Erwähnung finden sollte.

Neue Nummer 2a (Einfügung eines § 27 Abs.1 Nr.15a StromNZV):

„15a. zu den Festlegungen nach § 26 Abs.3 insbesondere die Bestimmung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens zur Bestimmung der Kompensation, zum Datenaustausch, der Reichweite der Informationspflicht nach § 26 Abs.3 S.2 und zur Abwicklung in den Bilanzkreisen durch den Übertragungsnetzbetreiber.“

Begründung:

Wesentlich für das funktionierende Einbinden auch von unabhängigen Flexibilitätsvermarktern (Aggregatoren) sind verschiedene Standardisierungen, die aus Sicht des bne nicht von der bisherigen Ermächtigungsgrundlage des § 27 Strom-

NZV gedeckt sind. Dadurch, dass im Text des § 26 Abs.3 StromNZV die Standardisierung (als bundesweit einheitliche Verfahrensregelung) keinen Niederschlag findet, ist es zweifelhaft, dass insbesondere zur Bestimmung der Kompensation, der Reichweite von Informationspflichten, aber auch zur Verfahrensimplementierung in der Bilanzkreisabrechnung Rechtssicherheit über diese Ermächtigungsgrundlage erzielt werden kann.

Dementsprechend sollte der Wunsch, eine einheitliche Regelung zu erzielen, sich auch im Verordnungstext niederschlagen. Wie im Positionspapier erwähnt, ist es auf dieser Basis durchaus denkbar, individuell angemessene Kompensationsregelungen zu finden, die aber über die Nichteinhaltung einer Frist als Auffangtatbestand in eine allgemeine Kompensationsregel übergehen können.

Ergänzend sei erwähnt, dass es auch wünschenswert wäre, wenn insbesondere für die Aggregation „kleinerer“ Verbraucher Maßnahmen für die Einbindung in die Regelleistungsmärkte getroffen würden.

TEIL B – Weitergehender Änderungsbedarf im EnWG

Inhaltsübersicht

I. Transaktionskosten senken

- § 20: Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte und Umlagen bis zum 15. Oktober + Standardisierung des Lieferantenrahmenvertrags Gas & Vereinheitlichung der Abrechnungsregeln für die Netznutzung durch eine Festlegung der BNetzA + Vollständige Offenlegung der Berechnung von Umlagen, die mit den Netzentgeltgelten und der Bilanzkreisabrechnung im Gasmarkt erhoben werden
- § 19: Netzbetreiber müssen technische Mindestanforderungen vereinheitlichen
- § 19a: Bundesweiter Belastungsausgleich für Umstellung der Gasqualität

II. Wettbewerbshindernisse ausräumen

- § 38: Abgrenzung zwischen Grund- und Ersatzversorgung schärfen
- § 40: Zeitnahe Netznutzungsabrechnung der Netzbetreiber Voraussetzung für fristgerechte Rechnungstellung des Lieferanten an den Letztverbraucher
- § 41: Ergänzung fehlender Regelung zum Kündigungstermin

III. Diskriminierungsfreiheit sicherstellen

- § 14: Ausnahmslose Zuarbeit aller Verteilnetze zum Netzentwicklungsplan

- § 7: Getrennte Markenkommunikation für Netz und Vertrieb ohne Ausnahme
- § 49: Kostenfreie Bereitstellung der technischen Regelwerke beim Netzzugang
- § 31: Beschwerden gegen Verletzung von Entflechtungsregeln ermöglichen
- § 86: BGH-Revision nicht auf Hauptsache-Beschlüsse beschränken
- § 90: Streitwert vor der Eröffnung von Beschwerdeverfahren festlegen

IV. Akzeptanz durch Transparenz

- §21: Netzbetreiber müssen Kennzahlen der Netzentgeltregulierung veröffentlichen
- §§ 6a, 71 & 84: Netzbetreiber haben keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- § 74: Transparente Netzregulierung, Festlegungs- und Beschwerdeverfahren
- § 75: Zulassung aller Betroffenen zum Beschwerdeverfahren

V. Binnenmarkt stärken

- §§ 30, 32, 33, 65: Anwendungsbereich der Regelungen an 3. EU-Energiebinnenmarktpaket anpassen

VI. Sektorkopplung

- § 20: Änderung der Kooperationsvereinbarung Gas jeweils nur zum 1.1.
- Gleichberechtigte Beteiligung der Netznutzer bei der Ausgestaltung von Netzzugangsbedingungen: § 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG in den Verordnungen umsetzen
- § 3: Begriffsbestimmungen im EnWG an die Gasnetzzugangsverordnung anpassen

Die bne-Änderungsvorschläge im Einzelnen:

I. **TRANSAKTIONSKOSTEN SENKEN**

Effiziente Netzstrukturen und die weitere Standardisierung der Netzzugangsbedingungen senken den Aufwand beim Marktzugang, schaffen den Freiraum für den anstehenden Transformationsprozess und sind elementare Voraussetzung für die weitere Integration der Strom- und Gasmärkte in einem europäischen Binnenmarkt.

- **Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte und Umlagen bis zum 15. Oktober**
- **Standardisierung des Lieferantenrahmenvertrags Gas & Vereinheitlichung der Abrechnungsregeln für die Netznutzung durch eine Festlegung der BNetzA**
- **Vollständige Offenlegung der Berechnung von Umlagen, die mit den Netzentgeltgelten und der Bilanzkreisabrechnung im Gasmarkt erhoben werden**

Vorschlag: Änderungen in § 20 Abs. 1 EnWG

§ 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren sowie die Bedingungen, einschließlich möglichst bundesweit einheitlicher Musterverträge, Konzessionsabgaben und unmittelbar nach deren Ermittlung, aber spätestens zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr Entgelte für diesen Netzzugang im Internet zu veröffentlichen. ~~Sind die Entgelte für den Netzzugang bis zum 15. Oktober eines Jahres nicht ermittelt, veröffentlichen die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr geltenden Erlösobergrenze ergeben wird.~~ Sie haben in dem Umfang zusammenzuarbeiten, der erforderlich ist, um einen effizienten Netzzugang zu gewährleisten **und insbesondere bundesweit einheitliche und abschließend geltende Musterverträge zur Verfügung zu stellen.** Sie haben ferner den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen **auf Anfrage unverzüglich in geeigneter Form zu übermitteln zur Verfügung zu stellen.** Die Netzzugangsregelung ~~und das Format der Informationsbereitstellung muss sein~~ massengeschäftstauglich sein. ~~Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche sind verpflichtet, für alle im Gasmarkt erhobenen Umlagen, die der Ermittlung zugrundeliegende Daten zu Einnahmen, Plan- und Ist-Kosten und, sofern Kalkulationsgrundlage auch Prognosedaten, zu veröffentlichen.~~

Begründung:

1. Veröffentlichung verbindlich und abschließend gültiger Netzentgelte zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr: Seit Einführung der Veröffentlichungsfrist mit der EnWG-Novelle 2011 veröffentlichen alle Netzbetreiber spätestens zum 15. Oktober die Höhe der Netzentgelte zum 1. Januar des Folgejahres, allerdings sind dies im Regelfall vorläufige Netzentgelte. Manche dieser veröffentlichten Entgelte werden zwar später nicht mehr geändert und damit verbindlich - allerdings erst am 1. Januar. Rund die Hälfte aller Netzbetreiber passen ihre Entgelte nach dem 15. Oktober aber – oft mit kurzer oder gar keiner Vorlaufzeit – zum 1. Januar noch einmal an. Die Gesetzesänderung von 2011 läuft faktisch in vielen Fällen ins Leere.

Die Kalkulation der Preise erfolgt durch die Lieferanten auf Basis der Netzentgelte vom 15. Oktober. So wenig wie den Letztverbrauchern vorläufige oder ungefähre Preise zugemutet werden können, ist den Lieferanten ein vorläufiges Netzentgelt zumutbar, da er sonst einem erheblichen Preisrisiko ausgesetzt ist. Nur auf Basis der endgültigen Entgelte kann ein Lieferant zuverlässig kalkulieren und z.B. Preisgarantien für das Folgejahr abgeben; gleiches gilt für Preisanpassung bei Grundversorgungsverträgen, deren Regelungen gerade erst verschärft wurden.

Es müssen von den Netzbetreibern in jedem Fall die endgültigen, für das nächste Jahr definitiv geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober veröffentlicht werden. Satz 2 ist daher in § 20 Absatz 1 EnWG zu streichen.

2. Das Angebot einheitlicher und abschließender Musterverträge ist notwendig, um die Transaktionsaufwand der Netznutzer beim Abschluss von Netzzugangsverträgen bei der Vielzahl von Verteilnetzbetreibern zu verringern. Effizienter und diskriminierungsfreier Netzzugang ist jedoch nur mit Standardangeboten möglich. Grundsätzlich sollten daher die einheitlichen Musterverträge durch Standardangebote für den Netzzugang abgelöst werden, die durch eine entsprechende Festlegung der Regulierungsbehörde unter Einbezug aller Marktteilnehmer einzuführen sind. Die Festlegung der Bundesnetzagentur zum Netznutzungsvertrag Strom vom 16. April 2015 ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung bundesweit einheitlicher Netzzugangsbedingungen. **Die Bundesregierung sollte im EnWG einen Termin vorgeben, bis zu dem mindestens der Lieferantenrahmenvertrag Gas durch eine entsprechende Festlegung der Bundesnetzagentur standardisiert wird.** Nur eine Festlegung der BNetzA kann den individuellen Regelungen der Gasnetzbetreiber etwa zur Abrechnung der Netznutzung einen Riegel vorschieben.

3. Vollständige Offenlegung der Kosten und Prognosen, die der Ermittlung von Umlagen zugrunde liegen: Grundsätzlich müssen für alle im Gasmarkt erhobenen Umlagen (aktuell Marktraumumstellungsumlage, Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt und -umlage, Biogaswälzungsbetrag) die der Ermittlung zugrundeliegende Daten zu Einnahmen, Plan- und Ist-Kosten und, sofern Kalkulationsgrundlage auch Prognosedaten, veröffentlicht werden. Ein gutes Vorbild für ein solches Transparenzformat ist die Informationsplattform www.netztransparenz.de der Stromübertragungsnetzbetreiber. Die Herstellung von Transparenz über die Berechnung der Umlagen ist gerade deshalb dringend notwendig, weil die Marktgebietsverantwortlichen keiner Entgeltregulierung unterliegen. Die fehlende Kostenkontrolle bei den Marktgebietsverantwortlichen ist daher nun durch vollständige Offenlegung ihrer Berechnungsgrößen zu korrigieren.

- **Netzbetreiber müssen technische Mindestanforderungen vereinheitlichen**

Vorschlag: Aufnahme einer praxistauglichen Regelung in § 19 Abs. 4 EnWG

§ 19 Technische Vorschriften

(4) Betreiber von Energieversorgungsnetzen, ~~an deren Energieversorgungsnetz mehr als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Netz über das Gebiet eines Landes hinausreicht,~~ haben die **möglichst einheitliche** technischen Mindestanforderungen **nach den Vorgaben der Regulierungsbehörde und unter Berücksichtigung von § 24 Satz 2 Nr. 1 zu schaffen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren** und diese ~~nach Abschluss der Konsultation~~ der Regulierungsbehörde **zur Genehmigung** vorzulegen. Die Regulierungsbehörde kann Änderungen des vorgelegten Entwurfs der technischen Mindestanforderungen verlangen, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks nach Absatz 3

Satz 1 erforderlich ist. Die Regulierungsbehörde kann zu Grundsätzen und Verfahren der Erstellung technischer Mindestanforderungen, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen.

Begründung:

Die Konsultation der Netznutzer vor der Festlegung der Technischen Anforderungen begrüßen wir grundsätzlich. Allerdings ist die aktuelle Regelung in Absatz 4 praxisfern, ineffizient und verfehlt somit ihr Ziel. An eine Konsultation, welche von jedem Netzbetreiber einzeln durchgeführt wird, kann kein Verband sich hinreichend beteiligen – selbst wenn es „nur“ um 80 Stromverteilnetzbetreiber geht. Die Ausnahme von Verteilnetzen mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden ist nicht nachvollziehbar und setzt auch die falschen Anreize. **Vielmehr sollten sich die rund 900 Strom- und 700 Gasverteilnetzbetreiber auf eine Fassung einigen und diese kann dann die BNetzA nach Konsultation der Netznutzer verbindlich für den gesamten Markt festlegen oder nach Freigabe durch die BNetzA in Kraft treten.** Diese Regelung entspräche zudem dem in § 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG festgeschriebenen Verpflichtung, möglichst einheitliche Bedingungen zur Gewährung des Netzzugangs zu schaffen und die Netznutzer an diesem Prozess gleichberechtigt zu beteiligen.

• **Bundesweiter Belastungsausgleich für Umstellung der Gasqualität**

Vorschlag: Änderung in § 19 a EnWG

§ 19a Umstellung der Gasqualität

Stellt der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes die in seinem Netz einzuhaltende Gasqualität auf Grund eines vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber oder Marktgebietsverantwortlichen veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses dauerhaft von L-Gas auf H-Gas um, hat er die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Kosten werden **bundesweit** auf alle Gasversorgungsnetze ~~innerhalb des Marktgebiets~~ umgelegt, ~~in dem das Gasversorgungsnetz liegt.~~

Begründung:

Die anrechenbaren Kosten der technischen Anpassung von Kundenanlagen bei der Umstellung von Gasnetzen von L- auf H-Gas sollten bundesweit statt je Marktgebiet gewälzt werden. Die Umstellung der Gasqualität von L- auf H-Gas betrifft Gasversorgungsnetze in beiden Marktgebieten – aufgrund von unterschiedlichen Umstellungsterminen jedoch zu abweichenden Terminen. Die Kostenwälzung nach § 19a Satz 2 EnWG in Form der Marktraumumstellungsumlage erfolgt seit dem 1.1.2015. Aktuell beträgt diese Umlage wegen der auseinanderfallenden Umstellungszeiträume im Marktgebiet GASPOOL rund das Zehnfache der Umlage im

Marktgebiet NCG. Es gibt keinen sachlichen Grund, den Kostenausgleich für die Anlagenanpassung bei der L-H-Gas-Umstellung nur auf Ebene der Marktgebiete statt bundesweit durchzuführen. Die Marktraumumstellungsumlage sollte daher wie auch der Biogaswälzungsbetrag bundesweit umgelegt werden (vgl. hierzu § 20b GasNEV).

II. WETTBEWERBSHINDERNISSE AUSTRÄUMEN

· Abgrenzung zwischen Grund- und Ersatzversorgung schärfen

Beim Lieferantenwechsel von Letztverbrauchern aus der Grund- oder Ersatzversorgung in ein anderes Liefervertragsverhältnis treten regelmäßig Probleme auf, weil die Abgrenzung zwischen Grund- und Ersatzversorgung nicht hinreichend klar ist. Diese sollte man im EnWG schärfen. Zudem ist die Begrenzung der Ersatzversorgung auf Niederspannung bzw. Niederdruck aufzuheben und klarstellen, dass nicht unter die Grundversorgung fallende Letztverbraucher auch nach Ablauf von 3 Monaten in der Ersatzversorgung bleiben, sofern sie dann noch keinen neuen Liefervertrag abgeschlossen haben.

Vorschlag: Anpassung von § 38 EnWG

§ 38 Ersatzversorgung mit Energie

(1) Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung ~~in Niederspannung oder Niederdruck~~ Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. **Die Lieferung nach Satz 1 gilt in den ersten drei Monaten immer als Ersatzversorgung.** Die Bestimmungen dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. Für Haushaltskunden dürfen die Preise die nach § 36 Abs. 1 Satz 1 nicht übersteigen.

(2) Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet **bei Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG/bei grundversorgten Kunden gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1**, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

Begründung:

1. Klare Abgrenzung zwischen Grund- und Ersatzversorgung – die Regelungen und Fristen für die Beendigung des alten Liefervertrags und Beginn des neuen Vertrages müssen für den Lieferanten klar erkennbar sein: Die Einordnung in Grund- oder Ersatzversorgung wird heute von den Grundversorgern unterschiedlich gehandhabt und dem neuen Lieferanten ist der Status (Grundversorgung oder Ersatzversorgung) bei der Netzanmeldung nicht bekannt; den Letztverbrauchern liegen diese Informationen auch nicht vor. Die Wahl des richtigen Wechselprozesses (Kündigung oder Netzanmeldung) zum Lieferbeginn ist für den Lieferanten daher praktisch Glückssache. Wählt der Lieferant jedoch den falschen Wechselprozess, erhält er vom Netzbetreiber eine Ablehnung. **Unser Lösungsvorschlag ist daher, bei der Ersatzversorgung den Anspruch stärker zu betonen:** Die ersten 3 Monate sind immer Ersatzversorgung und erst nach 3 Monaten wird eine Willenserklärung zur Grundversorgung angenommen, sofern kein anderer Vertrag abgeschlossen wurde. Diese Regelung würde sich leicht in die Systematik von Grund- und Ersatzversorgung integrieren lassen und ließe sich von allen Marktparteien in der Praxis leicht handhaben.

2. Die Begrenzung der Ersatzversorgung auf Niederspannung und Niederdruck sollte aufgehoben werden: In der Praxis treten regelmäßig Fälle auf, dass Letztverbraucher die außerhalb der Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck nach der Beendigung eines Liefervertrages noch keinen Anschlussliefervertrag abgeschlossen haben. Die Verbrauchsstellen dieser Letztverbraucher werden heute praktisch durch den Grundversorger im Rahmen einer „Ersatzbelieferung“ (zu den Konditionen der Ersatzversorgung) versorgt. Allerdings gibt es keine ordentliche Grundlage zur Zuordnung dieser Entnahmestellen zum Bilanzkreis des Grundversorgers und Abrechnung der Leistung. Das sollte geändert werden.

3. Nicht grundversorgte Kunden bleiben nach Ablauf von drei Monaten in der Ersatzversorgung: Aktuell gilt die Grundversorgung nur für Haushaltskunden und Gewerbebetriebe bis zu einem Verbrauch von 10.000 kWh/Jahr, also für Haushaltskunden gemäß der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG, während die Ersatzversorgung (bisher) alle in Niederspannung und Niederdruck versorgten Kunden abdeckt. In der Praxis handhabt heute jedoch jeder Grundversorger die Zuordnung der Letztverbraucher mit einem Verbrauch von mehr als 10.000 kWh/Jahr nach Ablauf von drei Monaten (und kein neuer Liefervertrag abgeschlossen wurde) anders. Im Interesse eines reibungslosen Lieferantenwechsels und einer zügigen Umsetzung neu abgeschlossener Lieferverträge sollte hierzu im EnWG eine eindeutige Regelung getroffen werden. Das heißt, für Letztverbraucher, die nicht unter die Grundversorgung gemäß § 36 Absatz 1 fallen, würde die Ersatzversorgung nach drei Monaten weiterlaufen, wenn kein neuer Vertrag abgeschlossen wurde.

- **Informationsbereitstellung für einen reibungslosen Lieferantenwechsel**

Vorschlag: Ergänzung von § 20a Abs. 1 EnWG

§ 20a Lieferantenwechsel

(1) Bei einem Lieferantenwechsel hat der neue Lieferant dem Letztverbraucher unverzüglich in Textform zu bestätigen, ob und zu welchem Termin er eine vom Letztverbraucher gewünschte Belieferung aufnehmen kann. **Netzbetreiber, alter Lieferant und Messstellenbetreiber haben dem neuen Lieferanten die dazu erforderlichen Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.**

Begründung:

Ohne die korrespondierenden Auskunftspflichten des alten Lieferanten und des Netzbetreibers läuft diese Bestimmung ins Leere. Der neue Lieferant kann den Wechselprozess gegenüber seinem neuen Kunden nur dann einhalten, wenn sowohl der Netzbetreiber, als auch der alte Lieferant und der Messstellenbetreiber dem neuen Lieferanten die dazu erforderlichen Informationen ebenso unverzüglich zur Verfügung stellen. Ansonsten könnte der neue Lieferant den Wechseltermin nur auf Basis der Angaben vom Kunden schätzen – was vom Gesetzgeber nicht gemeint sein kann.

- **Zeitnahe Netznutzungsabrechnung der Netzbetreiber ist Voraussetzung für fristgerechte Rechnungstellung des Lieferanten an den Letztverbraucher**

Vorschlag: Ergänzung von § 40 Abs. 4 EnWG

§ 40 Strom- und Gasrechnungen, Tarife

(4) Lieferanten müssen sicherstellen, dass der Letztverbraucher die Abrechnung nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält. **Die Messdienstleister und die Netzbetreiber müssen dem Lieferanten alle für die Abrechnung relevanten Daten spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums übergeben.**

Begründung:

Fristverkürzung für Datenübermittlung und Netzentgeltabrechnung notwendig:

Der Lieferant ist gemäß EnWG verpflichtet, seine Rechnung gegenüber seinem Kunden innerhalb von 6 Wochen nach Turnus oder Lieferende zu stellen. Voraussetzung für die Rechnungsstellung ist die rechtzeitige Übergabe der abrechnungsrelevanten Daten durch den Messdienstleister und/oder den Netzbetreiber an den Lieferanten. Wird im Gesetz nicht zugleich geregelt, dass diese Werte rechtzeitig, vollständig und richtig an die Lieferanten übergeben werden, kann der Lieferant die Vorgabe aus § 40 Abs. 4 EnWG nicht einhalten, bzw. der Lieferant wird zu etwas verpflichtet, das nicht (ausschließlich) in seiner Sphäre liegt. Das Problem

betrifft die Abrechnung von SLP-Entnahmestellen, aber auch RLM-Entnahmestellen, wenn diese über ein Bargeschäft geliefert werden. Kern des Problems sind ungeeignete Definitionen für den Sollablesetermin in den Regelwerken der Netzbetreiber für den Strom- und Gasmarkt. Durch die Ergänzung in § 40 Abs. 4 sollen die Netzbetreiber „motiviert“ werden, ihre Regeln entsprechend anzupassen.

- **§ 41: Ergänzung fehlender Regelung zum Kündigungstermin**

Vorschlag: Änderung in § 41 Abs. 3 EnWG

§ 41 Energielieferverträge mit Haushaltskunden, Verordnungsermächtigung

Lieferanten haben **Haushaltskunden Letztverbraucher** rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode und auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte zu unterrichten. Ändert der Lieferant die Vertragsbedingungen einseitig, kann der **Haushaltskunde Letztverbraucher** den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist **zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung** kündigen.

Begründung:

Satz 2 regelt keinen Zeitpunkt für die Kündigung. Es ist aber wichtig klarzustellen, dass das Sonderkündigungsrecht nur zum Änderungszeitpunkt ausgesprochen werden kann. Eine entsprechende Regelung findet sich jetzt auch in der Grundversorgungsverordnung (§ 5 Abs. 3 StromGKV). Darüber hinaus sollte in Satz 1 und Satz 2 klargestellt werden, dass das vom Gesetzgeber eingeräumte Sonderkündigungsrecht nur für Energielieferverträge mit Haushaltskunden gilt. Der komplette § 41 EnWG wurde zur Stärkung des Verbraucherschutzes formuliert, wie sich aus der Überschrift des Paragraphen ablesen lässt. Es handelt sich hierbei offensichtlich um einen redaktionellen Fehler. Zudem wäre eine Ausdehnung des Schutzes auf alle Letztverbraucher zu weitreichend.

III. DISKRIMINIERUNGSFREIHEIT SICHERSTELLEN

- **Ausnahmslose Zuarbeit aller Verteilnetze zum Netzentwicklungsplan**

Vorschlag: Satz 4 in § 14 Absatz 1a EnWG ist komplett zu streichen.

§ 14 Aufgaben der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen

Blaue Schrift: Ergänzung gem. BMWi-Referentenentwurf vom 14.9.2015

(1) Die §§ 12, 13, 13a und § 13c sowie die auf Grundlage des § 13b erlassenen Rechtsverordnungen gelten für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Rahmen ihrer Verteilungsaufgaben entsprechend, soweit sie für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind. § 13 Abs. 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nur auf Anforderung der Regulierungsbehörde die Schwachstellenanalyse zu erstellen und über das Ergebnis zu berichten haben.

(1a) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben auf Verlangen der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten einen Bericht über den Netzzustand und die Netzausbauplanung zu erstellen und ihr diesen vorzulegen. Der Bericht zur Netzausbauplanung hat auch konkrete Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes und den geplanten Beginn und das geplante Ende der Maßnahmen zu enthalten. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde ist ihr innerhalb von zwei Monaten ein Bericht entsprechend den Sätzen 1 und 2 auch über bestimmte Teile des Elektrizitätsverteilernetzes vorzulegen. ~~Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einschließlich vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind von den Verpflichtungen der Sätze 1 bis 3 ausgenommen. Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 zum Inhalt des Berichts nähere Bestimmungen treffen.~~

Begründung:

Wenn wir die Energiewende bewältigen wollen, müssen alle Netzbetreiber ausnahmslos mitwirken und in der Lage sein, die Anforderungen an ihre Marktrolle zu erfüllen. Die in § 14 Abs. 1a EnWG enthaltene Ausnahme für rund 500 (!) Verteilnetzbetreiber in Deutschland mit weniger als 10.000 angeschlossenen Kunden muss gestrichen werden. Mindestens hat jeder Netzbetreiber einen Netzzustandsbericht und eine Netzausbauplanung zu entwerfen und gegenüber dem vorgelagerten Netzbetreiber offenzulegen. Denn der bisherige und noch erwartete Zubau von EEG-Anlagen, die in Verteilnetzen angeschlossen werden (Photovoltaik) verschiebt Lastflüsse wesentlich und dies muss zwingend in der Netzplanung jedes Netzes berücksichtigt werden.

- **Getrennte Markenkommunikation für Netz und Vertrieb muss ohne Ausnahme für alle vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen gelten**

Vorschlag: Änderung in § 7a Abs. 6 und 7 EnWG

§ 7a Operationelle Entflechtung von Verteilernetzbetreibern

(6) Verteilernetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungs-

unternehmens sind, haben in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist. **Hierunter fällt insbesondere auch ein eigenständiger Internetauftritt des Verteilernetzbetreibers.**

(7) Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als **10.000** ~~100.000~~ Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, sind hinsichtlich der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die mit ihnen im Sinne von § 3 Nummer 38 verbunden sind, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 bis **5 6** ausgenommen. Satz 1 gilt entsprechend für Gasverteilernetze.

Begründung:

1. Getrennter Internetauftritt von Netzbetrieb und übrigen Tätigkeitsfeldern des integrierten EVU (zu Absatz 6): Heute gibt es zwar Vorgaben der BNetzA zur Darstellung der Informationen über den Netzbetrieb und Netzzugang auf der Internetseite eines integrierten EVU, allerdings sind diese geschickt in die vertriebslich ausgerichtete Website des EVU integriert. Den Ansatz für einen getrennten Markenauftritt begrüßen wir, dieser sollte dann aber auch in der Kommunikation etwa über die Internetseite konsequent umgesetzt werden. Eine Verlinkung von der Vertriebsseite zum Internetauftritt des Netzbetriebs erfüllt die Anforderungen an einen getrennten Markenauftritt dagegen nicht. Die Verpflichtung zu einem eigenständigen Internetauftritt für den Netzbetrieb muss ohne Ausnahme für alle 900 Strom- und 700 Gasverteilernetze /vertikal integrierte EVU gelten.

2. Der De-Minimis-Grenzwert ist auf 10.000 an das Netz angeschlossene Kunden abzusenken (zu Absatz 7) und die Vorgaben des Abs. 6 zur getrennten Kommunikation und Markenpolitik ist ohne Ausnahme von allen Netzbetreibern umzusetzen. Der bisherige Schwellenwert der De-Minimis-Regelung macht die Ausnahme zur Regel. In Deutschland fallen über 90 % der Gas- und Stromversorger unter diese Sonderregelung. Gerade bei der operationellen Entflechtung darf es überhaupt keine Ausnahme geben. Die hier festgelegten wenigen Pflichten, die ein Mindestmaß an Diskriminierungsfreiheit sichern sollen, müssen gerade bei kleinen und kleinsten Energieversorgern zur Anwendung kommen, da hier naturgemäß der Kampf um den Kunden und der Anreiz zur Diskriminierung am höchsten ist. Das belegen auch die Erfahrungen der Drittanbieter mit integrierten Energieversorgungsunternehmen dieser Größe.

- **Kostenfreie Bereitstellung der technischen Regelwerke beim Netzzugang**

Vorschlag: Ergänzung von § 49 Absatz 2 EnWG

§ 49 Anforderungen an Energieanlagen

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von

1. Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.,
2. Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. eingehalten worden sind. Die Bundesnetzagentur kann zu Grundsätzen und Verfahren der Einführung technischer Sicherheitsregeln, insbesondere zum zeitlichen Ablauf, im Verfahren nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, soweit die technischen Sicherheitsregeln den Betrieb von Energieversorgungsnetzen betreffen. Dabei hat die Bundesnetzagentur die Grundsätze des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. zu berücksichtigen; **die Möglichkeit der Netzbetreiber, technische Regeln, auf die sie in Netzzugangsverträgen verweisen, den Netznutzern kostenfrei zur Verfügung zu stellen, darf jedoch nicht beschränkt werden.**

Begründung:

Mehr als 90 % der Netzbetreiber sind nach dem geltenden EnWG nicht zur operativen Entflechtung verpflichtet. Technische Regeln, die dem Netzbetreiber vorliegen können daher in integrierten Energieversorgungsunternehmen von den Lieferanten mitgenutzt werden. Das ist eine Diskriminierung unabhängiger Lieferanten, da die Regelwerke von den Netzbetreibern in den Netzzugangsverträgen verwendet werden, die Regeln aber nur gegen Entgelt zugänglich sind und somit dem Markt nicht barrierefrei zur Verfügung stehen.

Sofern die technischen Regelungen des VDE und DVGW Vertragsbestandteil in den Netzzugangsverträgen sind, müssen sie allen Netznutzern auch kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können. Der Netzbetreiber kauft die Regelungen, er muss sie aber gegenüber demjenigen, dem gegenüber er sie verwendet, auch kostenfrei zur Verfügung stellen können. Hierzu müsste eine entsprechende Klarstellung in das EnWG aufgenommen werden, dass die Kosten nur vom Verwender – dem Netzbetreiber – zu tragen sind, nicht aber von demjenigen, dem gegenüber sie geltend gemacht werden. Die Netzbetreiber können bereits heute die Ausgaben für den Erwerb und sogar die Mitarbeit an den technischen Regelwerken wiederum bei den Netzentgelten ansetzen. **Damit tragen die Netznutzer und schließlich die Letztverbraucher schon jetzt die Kosten für die Regelwerke und sollten somit das Recht erhalten, ohne weitere Kosten auf die Regelwerke zugreifen zu können.**

- **Beschwerden gegen Verletzung von Entflechtungsregeln ermöglichen**

Vorschlag: Ergänzung in § 31 Abs. 1 EnWG

§ 31 Besondere Missbrauchsverfahren der Regulierungsbehörde

(1) Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten

eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, können bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen. Diese hat zu prüfen, inwieweit das Verhalten des Betreibers von Energieversorgungsnetzen mit den Vorgaben in den Bestimmungen **des Teils 2**, der Abschnitte 1, 2 und 3 oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie den nach § 29 Abs. 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden **sowie der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005** übereinstimmt. [...]

Begründung:

Der Anwendungsbereich des besonderen Missbrauchsverfahrens sollte auf die Entflechtungsvorschriften erweitert werden. Dies entspricht dem Anliegen der Strom- und Gas-Richtlinie, die Entflechtungsvorgaben deutlich zu verschärfen und sie effektiv durchzusetzen. Weiterhin sollten Betroffene auch bei einer sie betreffenden Verletzung der EG-Stromhandels- und Fernleitungs-Verordnungen ein Anspruch auf Tätigwerden der Regulierungsbehörde haben.

- **BGH-Revision nicht auf Hauptsache-Beschlüsse beschränken**

Vorschlag: Änderung in § 86 Abs. 1 EnWG

§ 86 Rechtsbeschwerdegründe

(1) Gegen die ~~in der Hauptsache~~ erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.
[...]

Begründung:

Da wegen der Eilbedürftigkeit viele Grundsatzfragen im einstweiligen Rechtsschutz entschieden werden, sollte ebenso wie im GWB (§ 74 GWB) auch hier die Rechtsbeschwerde grundsätzlich zugelassen werden können.

- **Streitwert vor der Eröffnung von Beschwerdeverfahren festlegen**

Vorschlag: Ergänzung in § 90 EnWG

§ 90 Kostentragung und -festsetzung

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend. **Das Beschwerdegericht legt den Wert des Beschwerdegegenstandes unverzüglich nach Einreichung der Beschwerdebeurteilung durch Beschluss fest. Der Beschwerdeführer kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Festlegung die Beschwerde gerichtskostenfrei zurücknehmen und hat den anderen Verfahrensbeteiligten die Gebühren ihrer Rechtsanwälte nicht zu erstatten.**

Begründung:

In Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde wird bisher der Wert des Beschwerdegegenstandes endgültig erst nach Abschluss des Verfahrens festgelegt. Da es für die Ermittlung des Wertes keine klaren Maßstäbe gibt, ist damit für die Verfahrensbeteiligten ein unkalkulierbares Prozesskostenrisiko verbunden. Sie müssen de facto in Unkenntnis des Prozesskostenrisikos eine Entscheidung über die Beteiligung am Verfahren bzw. die Einlegung einer Beschwerde treffen. Dies ist mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG nur schwer vereinbar. Deshalb ist vorzusehen, dass der Streitwert zu Beginn des Verfahrens festzulegen ist und der Beschwerdeführer in Kenntnis dieser Entscheidung ohne Kostenrisiko über die Fortführung seiner Beschwerde entscheiden kann.

IV. AKZEPTANZ DURCH TRANSPARENZ

Transparenz nicht nur bei Markt- sondern auch bei Netzbetreiberdaten: Der Umbau des Strom- und die Anpassung des Gasmarktes werden mit Kosten verbunden sein. Gerade weil sich mit der Weiterentwicklung der Märkte auch die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Verbraucher und Marktteilnehmer verschieben wird, ist Transparenz über die Kostenentstehung unerlässlich. Hier gibt es bei der Netzregulierung bisher noch einen großen blinden Fleck. Dieser ist nun endlich zu beseitigen. Der bne schlägt hierzu folgende Anpassungen vor:

- **Netzbetreiber müssen Kennzahlen der Netzentgeltregulierung veröffentlichen**

Vorschlag: Ergänzung zu § 21 Abs. 1 EnWG

§ 21 Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang

(1) Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang müssen angemessen, dis-

kriminierungsfrei, transparent und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. **Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben zur Erfüllung des Transparenzgebots nach Satz 1 die Erlösobergrenzen gemäß § 4 Anreizregulierungsverordnung, die jährliche Absatzstruktur sowie die Kostenstellen gemäß der Anlagen zu den Netzentgeltverordnungen auf ihrer Internetseite unverzüglich nach Genehmigung bzw. Ermittlung zu veröffentlichen.**

Begründung:

Nur bei Kenntnis der Netzbetreiberzahlen lässt sich nachvollziehen, mit welchen Mitteln der Netzbetreiber welche Leistungen erbringt und ob ein Netzbetrieb effizient geführt wird. Die Veröffentlichungspflichten der Netzbetreiber sind daher endlich um die Netzkennzahlen aus der Netzentgeltregulierung zu erweitern. Ohne größere Transparenz bei den Netzentgelten sind die Strom- und Gaspreise gegenüber den Kunden nicht mehr vermittelbar – schließlich **haben Lieferanten und Endverbraucher das Recht, nachvollziehen zu können, welcher Teil aus den Netzentgelteinnahmen etwa für notwendige Investitionen ins Netz verwendet wird. Im regulierten Monopolbereich Netz – der als solcher kein Geschäftsgeheimnis kennen kann – muss endlich Transparenz geschaffen werden.** Insbesondere unter dem Druck der weitreichenden Auswirkungen der Energiewende kann man sich keinen geheimen Monopolbereich - der regelmäßig und unisono die Notwendigkeit von Netzentgelterhöhungen reklamiert - mehr leisten. Hinzu kommt: Preissenkungen durch wettbewerblich bessere Angebote können nur dann zum Kunden durchdringen, wenn sie nicht wieder durch intransparente Netzentgelterhöhungen wieder aufgeessen werden.

• **Netzbetreiber haben keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Ergänzungen zu §§ 6a, 71 und 84 EnWG: Netzbetreiber sind natürliche Monopole. Sie haben daher keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und dürfen sich somit nicht auf Geheimhaltungsschutz berufen und Informationen zurückhalten.

Vorschlag: Ergänzungen in §§ 6a, 71 und 84 EnWG

§ 6a Verwendung und Offenlegung von Informationen

(1) Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speichieranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Transportnetzeigentümer, Netz-

betreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen Kenntnis erlangen, gewahrt wird. **Betriebliche Informationen von Netzbetreibern gemäß § 3 Nr. 27 haben keinen Geheimhaltungsschutz, es sei denn der Netzbetreiber belegt ein ganz überwiegendes Geheimhaltungsinteresse in jedem einzelnen geltend gemachten Fall, welches das öffentliche Interesse an einem transparenten und effizienten Betrieb der Monopolinfrastruktur gemäß § 3 Nr. 27 übersteigt.**

§ 71 Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Zur Sicherung ihrer Rechte nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes haben alle, die nach diesem Gesetz zur Vorlage von Informationen verpflichtet sind, unverzüglich nach der Vorlage diejenigen Teile zu kennzeichnen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. In diesem Fall müssen sie zusätzlich eine Fassung vorlegen, die aus ihrer Sicht ohne Preisgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen eingesehen werden kann. Erfolgt dies nicht, kann die Regulierungsbehörde von ihrer Zustimmung zur Einsicht ausgehen, es sei denn, ihr sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Hält die Regulierungsbehörde die Kennzeichnung der Unterlagen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse für unberechtigt, so muss sie vor der Entscheidung über die Gewährung von Einsichtnahme an Dritte die vorlegenden Personen hören. **Informationen über den Betrieb von Energieversorgungsnetzen sind keine schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern der betroffene Netzbetreiber gegenüber der Regulierungsbehörde nicht konkret nachweist, dass ein besonderer Einzelfall vorliegt, der eine andere Beurteilung rechtfertigt.**

§ 84 Akteneinsicht

(1) Die in § 79 Abs. 1 ~~Nr. 1 und 2~~ und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte sind nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Regulierungsbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in ihre Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. **§ 71 Satz 5 gilt entsprechend.** Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorge-tragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache das Interesse des Betroffenen an der Ge-

heimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

~~(3) Den in § 79 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.~~

Begründung:

Keine Geschäftsgeheimnisse im Monopol: Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im gerichtlichen Verfahren ist dem zu § 71 vorgeschlagenen Schutz im behördlichen Verfahren anzugleichen (*Ergänzung in Abs. 2*). Weiterhin ist die Differenzierung zwischen den Akteneinsichtsrechten von Beschwerdeführern und Betroffenen auf der einen und Beigeladenen auf der anderen Seite aufzugeben (*Streichungen in Abs. 1 und 3*). Beigeladene leisten einen wichtigen Beitrag zur Entscheidungsfindung und wahren durch ihre aktive Beteiligung an den Verfahren ihre betroffenen Interessen. Ihnen sind daher die gleichen Informationsrechte zu gewähren wie den übrigen Beteiligten. Dies entspricht der Rechtslage im Verwaltungsprozess gemäß § 100 VwGO.

• **Transparente Netzregulierung, Festlegungs- und Beschwerdeverfahren**

Verfahrenseinleitungen, Beschlüsse und Gründe der Bundesnetzagentur und Landesregulierungsbehörden zur Netzentgelt- sowie Netzzugangsregulierung müssen vollständig und ungeschwärzt veröffentlicht gemacht werden. Nur durch vollständige Informationsbereitstellung können die Verfahren und Entscheidungen der Regulierer auch von allen nachvollzogen und Beschwerderechte überhaupt erst wahrgenommen werden.

Vorschlag: Änderung in § 74 EnWG

§ 74 Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen

Die Einleitung von Verfahren nach § 29 Abs. 1 und 2 und **alle** Entscheidungen der Regulierungsbehörde **mit Entscheidungsgründen auf der Grundlage des Teiles 3** sind **leicht erreichbar** auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. ~~Im Übrigen können Entscheidungen von der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden.~~

Begründung:

Transparenz ist Grundvoraussetzung für die Akzeptanz der Entscheidungen der Regulierungsbehörden. Die bisherige Praxis der selektiven Veröffentlichung von Entscheidungen häufig auch nur mit ihrem Tenor (z.B. bei Entgeltentscheidungen) und in einer für Außenstehende kaum mit effizientem Aufwand zu erfassenden Weise im Internet, erfüllt dieses Transparenzbedürfnis nicht. Deshalb ist im EnWG

klarzustellen, dass sämtliche Entscheidungen mit Gründen zu veröffentlichen sind und dass die Internetseiten der Regulierungsbehörden eine einfache und transparente Suchfunktion bieten muss, um Entscheidungen schnell und treffsicher zu finden. Sofern die Regulierungsbehörden ein vollständiges und immer zugängliches Archiv mit den genannten Dokumenten auf ihren Internetseiten sicherstellen, ist es vorstellbar, die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Regulierungsbehörden auf den bisherigen Umfang zu beschränken (kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Behörden).

- **Zulassung aller Betroffenen zum Beschwerdeverfahren**

Vorschlag: Änderung in § 75 Absatz 2 EnWG

§ 75 Zulässigkeit, Zuständigkeit

(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Regulierungsbehörde Beteiligten **sowie allen von der Entscheidung Betroffenen und die in § 65 Absatz 2 Nr. 3 genannten Personenvereinigungen** zu.

Begründung:

Die Zulässigkeit von Beschwerden gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörden ist in § 75 Abs. 2 EnWG um ein Beschwerderecht für alle Betroffenen und – in deren Vertretung – auch Verbände zu erweitern. Formal richten sich die Festlegungen der Regulierungsbehörden gemäß § 29 EnWG direkt an die Netzbetreiber. **Festlegungen zu Netzentgelten und zum Netzzugang regeln jedoch auch das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Netznutzer – de facto sind damit die Netznutzer in der jeweiligen Marktrolle ebenso von den Entscheidungen der Regulierungsbehörde unmittelbar betroffen.** Vor diesem Hintergrund ist das in § 75 EnWG auf Verfahrensbeteiligte beschnittene Beschwerderecht nicht hinnehmbar.

Die Beschwerdemöglichkeit für Verbände ist ein wesentliches Mittel, um die Justiz von einer Vielzahl von Einzelklagen zu entlasten. Aufgrund der bisherigen Regelung geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass Unternehmensverbände zwar nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 zum Verfahren vor den Regulierungsbehörden beigegeben werden können und auch ein Antragsrecht nach § 31 EnWG, aber kein Beschwerderecht haben. Es fehle ihnen an der materiellen Beschwerdebefugnis. Zur Entlastung der Gerichte und Straffung der Verfahren ist die Möglichkeit der Beschwerde durch Verbände zu schaffen unter der Voraussetzung, dass die einzelnen Mitglieder des Verbandes in diesem Fall keine Beschwerde erheben.

V. BINNENMARKT STÄRKEN

Neben den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Senkung der Transaktionskosten und Schaffung der notwendigen Transparenz beim Netz sollten folgende Verbesserungen im EnWG nachgeholt werden:

- **Regulierungsbehörden und behördliches Verfahren: Anwendungsbereich der Regelungen an 3. EU-Energiebinnenmarktpaket anpassen**

Vorschlag 1/3: Ergänzung in § 30 Abs. 1 Ziffer 1 EnWG

§ 30 Missbräuchliches Verhalten eines Netzbetreibers

(1) Betreibern von Energieversorgungsnetzen ist ein Missbrauch ihrer Marktstellung verboten. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein Betreiber von Energieversorgungsnetzen

1. Bestimmungen **des Teils 2**, der Abschnitte 1, 2 und 3 oder der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen **oder der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005** nicht einhält,

...

Begründung:

Nach Art. 19 VO (EG) Nr. 714/2009 und Art. 24 VO (EG) Nr. 715/2009 ist die Regulierungsbehörde zur effektiven Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung verpflichtet. Deshalb sollten Verstöße gegen diese EG-Verordnungen in den Anwendungsbereich des Missbrauchsverfahrens nach § 30 aufgenommen werden.

Vorschlag 2/3: Ergänzungen in § 32 Abs. 1, 3 und 4 EnWG

§ 32 Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht

(1) Wer gegen eine Vorschrift **des Teils 2**, der Abschnitte 1, 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde **oder gegen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005** verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung einer Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Die **in Satz 1 genannten** Vorschriften ~~der Abschnitte 2 und 3~~ dienen auch dann dem Schutz anderer Marktbe-

teiligter, wenn sich der Verstoß nicht gezielt gegen diese richtet. Ein Anspruch ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil der andere Marktbeteiligte an dem Verstoß mitgewirkt hat.

(2) [...]

(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Geldschulden nach Satz 1 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. **Führt der Verstoß zu erhöhten Kosten bei dem Betroffenen, so bleibt bei der Ermittlung des Schadens eine mögliche Weitergabe dieser Kosten an Dritte unberücksichtigt. Bei der Darlegung und bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach § 287 der Zivilprozessordnung können der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, sowie für die Ermittlung erhöhter Kosten bei dem Betroffenen sachgerechte Pauschalen berücksichtigt werden.**

(4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine **in Absatz 1 Satz 1 genannte** Vorschrift ~~der Abschnitte 2 und 3~~ Schadensersatz begehrt, ist das Gericht insoweit an die Feststellung des Verstoßes gebunden, wie sie in einer bestandskräftigen Entscheidung der Regulierungsbehörde getroffen wurde. Das Gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die infolge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind.

(5) [...]

Begründung:

Betroffene sollten auch im Falle einer Verletzung von Entflechtungsvorschriften und der EG-Stromhandels- und Fernleitungs-Verordnungen einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz haben.

Die Schadensersatznorm ist entsprechend der parallelen Bestimmung in § 33 GWB um den Ausschluss der sog. „passing-on-defense“ zu erweitern, wobei die Formulierung den Besonderheiten der Leistungsbeziehungen zwischen Netzbetreiber und Netznutzer anzupassen ist (daher Bezugnahme auf erhöhte Kosten). Damit verbunden ist der Ausschluss des Schadensersatzes nur mittelbar Betroffener, also der Endkunden soweit sie nicht selber Netznutzer sind. Diese profitieren von Schadensersatzzahlungen, wenn diese bei künftigen Preisfestlegungen berücksichtigt werden.

Schließlich ist Betroffenen eine Beweiserleichterung zu gewähren beim Nachweis erhöhter Kosten. Gerade im Massenkundengeschäft ist ein detaillierter Nachweis erhöhter Kosten etwa bei Verletzung von Vorschriften zum Wechselprozess o.ä. nicht möglich, würde in der Regel eine Offenlegung der eigenen Kostenkalkulation verlangen, die zur Offenlegung empfindlicher entgegenstehender Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse führen würde, und zudem stände der damit verbundene Aufwand in keinem ansatzweise angemessenen Verhältnis zu dem Schaden. Daher sollten das Gericht pauschale Annahmen über die Kosten treffen können.

Vorschlag 3/3: Ergänzung in § 33 Abs. 1 EnWG

§ 33 Vorteilsabschöpfung durch die Regulierungsbehörde

(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift **des Teils 2**, der Abschnitte 1, 2 und 3, eine auf Grund der Vorschriften dieser Abschnitte erlassene Rechtsverordnung oder eine auf Grundlage dieser Vorschriften ergangene Entscheidung der Regulierungsbehörde **oder gegen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005** verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Regulierungsbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung des entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

...

Begründung:

Auch die Möglichkeit der Vorteilsabschöpfung ist auf Verstöße gegen die EG-Stromhandels- und Fernleitungs-VO zu erweitern. Damit wird zugleich der Sanktionierungspflicht nach Art. 22 VO (EG) 714/2009 und Art. 27 VO (EG) 715/2009 genüge getan. Die Einführung weiterer Bußgeldvorschriften bleibt davon unberührt.

Vorschlag: Ergänzung in § 65 Abs. 1 Satz 1 EnWG

§ 65 Aufsichtsmaßnahmen

(1) Die Regulierungsbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, ein Verhalten abzustellen, das den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften **oder der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005** entgegensteht. [...]

Begründung:

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Regulierungsbehörde sind der Sanktionierungspflicht nach Art. 22 VO (EG) 714/2009 und Art. 27 VO (EG) 715/2009 auf die EG-Stromhandels- und Gasfernleitungs-VO zu erweitern. Die Einführung weiterer Bußgeldvorschriften bleibt davon unberührt.

VI. SEKTORKOPPLUNG

Strom- und Gasmarkt sind bereits heute miteinander vernetzt: Gaskraftwerke, BHKWs, KWK-Anlagen oder Gaswärmepumpen sind Anwendungen zur Strom- und/oder Wärme-/Kälteerzeugung die sowohl mit dem Strom- als auch mit dem Gasmarkt verbunden sind. Leider werden die Regeln für die beiden Märkte heute noch immer weitgehend getrennt betrachtet und weiterentwickelt. Das könnte die Bundesregierung nun mit dem Strommarktgesetz durchbrechen und die bereits jetzt für das Funktionieren des Gesamtenergiemarktes notwendige Wende herbeiführen. Dies sind hierzu unsere „No-regret“-Vorschläge:

- **Änderung der Kooperationsvereinbarung Gas jeweils nur zum 1.1. eines Jahres**

Vorschlag: Ergänzung in § 20 Abs. 1b EnWG

§ 20 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen

(1b) Zur Ausgestaltung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen müssen Betreiber von Gasversorgungsnetzen Einspeise- und Ausspeisekapazitäten anbieten, die den Netzzugang ohne Festlegung eines transaktionsabhängigen Transportpfades ermöglichen und unabhängig voneinander nutzbar und handelbar sind. Zur Abwicklung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen ist ein Vertrag mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz eine Einspeisung von Gas erfolgen soll, über Einspeisekapazitäten erforderlich (Einspeisevertrag). Zusätzlich muss ein Vertrag mit dem Netzbetreiber, aus dessen Netz die Entnahme von Gas erfolgen soll, über Ausspeisekapazitäten abgeschlossen werden (Ausspeisevertrag). Wird der Ausspeisevertrag von einem Lieferanten mit einem Betreiber eines Verteilernetzes abgeschlossen, braucht er sich nicht auf bestimmte Entnahmestellen zu beziehen. Alle Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, untereinander in dem Ausmaß verbindlich zusammenzuarbeiten, das erforderlich ist, damit der Transportkunde zur Abwicklung eines Transports auch über mehrere, durch Netzkopplungspunkte miteinander verbundene Netze nur einen Einspeise- und einen Ausspeisevertrag abschließen muss, es sei denn, diese Zusammenarbeit ist technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar. Sie sind zu dem in Satz 5 genannten Zweck verpflichtet, bei der Berechnung und dem Angebot von Kapazitäten, der Erbringung von Systemdienstleistungen und der Kosten- oder Entgeltwälzung eng zusammenzuarbeiten. Sie haben gemeinsame Vertragsstandards für den Netzzugang zu entwickeln und unter Berücksichtigung von technischen Einschränkungen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit alle Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Netzbetreibern auszuschöpfen, mit dem Ziel, die Zahl der Netze oder Teilnetze sowie der Bilanzzonen möglichst gering zu halten. **Änderungen von Regelungen der Kooperationsvereinbarung (gemäß § 8 Absatz 6 GasNZV) der Netzbetreiber sowie der Netzzugangsverträge (Ein- und Ausspeisevertrag, Bilanzkreisvertrag) sind ab dem 30. September 2016 jeweils nur zum 1. Januar möglich, sofern die Regulierungsbehörde hierzu keine anderen Vorgaben macht. [...]**

Begründung:

Das Gaswirtschaftsjahr ist aus den Gasnetzzugangsbedingungen zu beseitigen: Die Gasnetzbetreiber setzen ihre Zusammenarbeitspflichten aus dem EnWG im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas um. Dieses Regelwerk enthält in der Anlage auch Muster für die Netzzugangsverträge. Da die Regeln der Kooperationsvereinbarung (KoV) mittlerweile jährlich angepasst werden (zum 1. Oktober 2015 tritt bereits die 8. KoV in Kraft), sind von der Anpassung fast jedes Jahr alle anhängenden Musterverträge betroffen. Vertragsinhalt sind auch Geschäftsprozesse zwischen Netzbetreibern und Netznutzern bzw. Marktgebietsverantwortlichen und Bilanzkreisverantwortlichen. **Im Interesse der bestehenden Vernetzung zwischen dem Gas- und dem Strommarkt aber auch einer weiteren Sektorkopplung in der Zukunft, schlagen wir vor, in § 20 Abs. 1b EnWG vorzugeben, dass Änderungen der Kooperationsvereinbarung und ihrer Verträge jeweils zum 1. Januar eines Jahres erfolgen dürfen**, sofern die Regulierungsbehörde nicht etwas anderes vorgibt (z.B. aufgrund von Umsetzungsfristen europäischer Netzkodizes). Dann würde die Anpassung der Gasnetzzugangsverträge endlich auch mit den Änderungen bei den Netznutzungsentgelten gleichlaufen, bei denen Anpassungen ebenfalls nur zum 1.1. möglich sind.

- **Gleichberechtigte Beteiligung der Netznutzer bei der Ausgestaltung von Netzzugangsbedingungen: § 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG in den Verordnungen umsetzen**

Vorschlag: Ergänzung § 14 StromNZV und §§ 8 und 26 GasNZV, die jeweils entsprechende Zusammenarbeitspflichten regeln

§ 14 Absatz 1 StromNZV - Änderung im letzten Satz:

„Die Verbände der Netznutzer sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch **gleichberechtigt angemessen** zu beteiligen.“

§ 8 Abs. 6 GasNZV – Ergänzung in Satz 1:

In § 8 Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zur Abwicklung netzübergreifender Transporte haben die Netzbetreiber“ die Wörter „**unter gleichberechtigtem Einbezug der Netznutzer**“ eingefügt.

§ 26 Abs. 2 GasNZV – Änderung in Satz 3:

In Satz 3 wird das Wort „angemessen“ durch den Begriff „gleichberechtigt“ ersetzt.

Begründung:

Bei über 900 Strom- und 700 Gasnetzbetreibern sind einheitliche Bedingungen für den Netzzugang für einen funktionierenden Lieferantenwechsel und effizienten Netzzugang von großer Bedeutung. Soweit diese Regeln nicht durch Rechtsverord-

nungen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur bestimmt sind, legen die Netzbetreiber diese Bedingungen heute untereinander fest. Leider nutzen die Netzbetreiber ihre in § 20 EnWG vorgeschriebene Zusammenarbeitspflicht bislang immer wieder aus, um weitreichende Regelungen zu Lasten Dritter – hier den Netznutzern – zu treffen. Die bisherige Praxis, nach der die Netzbetreiberverbände entscheiden, welche Beteiligung der übrigen Marktteilnehmer angemessen ist, führte in der Praxis zu einer nicht ausreichenden Beteiligung und schlechten Prozesslösungen.

§ 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG schreibt eine gleichberechtigte Beteiligung der Netznutzer an der Erarbeitung einheitlicher Bedingungen bei der Gewährung des Netzzugangs durch die Netzbetreiber vor. Allerdings wurde das seit der EnWG-Novelle 2011 geltende Prinzip bisher noch nicht in den entsprechenden Regelungen der Gas- und Stromnetzzugangsverordnungen abgebildet. Diese Lücke sollte nun geschlossen werden.

- **Begriffsbestimmungen im EnWG an die Gasnetzzugangsverordnung anpassen**

Vorschlag: Änderungen und Ergänzungen in § 3 EnWG

§ 3 Begriffsbestimmungen

1a. Ausspeisekapazität

im Gasbereich das maximale Volumen **in Kilowattstunde** pro Stunde ~~in Normkubikmeter~~, das an einem Ausspeisepunkt aus einem Netz oder Teilnetz insgesamt ausgespeist und gebucht werden kann,

[...]

10a. Bilanzkreis

im Elektrizitätsbereich innerhalb einer Regelzone **bzw. im Gasbereich innerhalb eines Marktgebietes** die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen **bzw. Ausspeisepunkten**, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen,

[...]

13a. Einspeisekapazität

im Gasbereich das maximale Volumen **in Kilowattstunde** pro Stunde ~~in Normkubikmeter~~, das an einem Einspeisepunkt in ein Netz oder Teilnetz eines Netzbetreibers insgesamt eingespeist werden kann,

[...]

26d. „Marktgebiet“ ist die Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können,

Begründung:

Es sind Kleinigkeiten, aber diese unnötigen Fehler und Lücken im EnWG sollte beseitigt werden:

- Nr. 1a und 13a: Durch redaktionelle Anpassung an die GasNZV wird klargestellt, dass die Nominierung von Aus- und Einspeisekapazität als „Stundenmenge in Kilowattstunden pro Stunde beim Fernleitungsnetzbetreiber“ zu erfolgen hat.
- Nr. 10a: Bilanzkreise gibt es sowohl im Strom- als auch im Gasmarkt.
- Nr. 26d: Der für den Gasmarkt sehr wichtige Begriff „Marktgebiet“ wird im EnWG verwendet, ist dort aber nicht definiert.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen. Sie kämpfen für Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt. 2014 haben bne-Mitgliedsunternehmen in Deutschland über sieben Millionen Kunden zuverlässig mit Strom, Gas oder energienahen Dienstleistungen beliefert.